

Tipps zum Kündigen der Kfz-Versicherung



Als Stichtag für die Kündigung bestehender Kfz-Versicherungsverträge gilt **der 30. November** eines jeden Jahres. Da der Vertrag meistens ein Jahr lang läuft, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Nach der Kündigung erlischt der alte Vertrag, der neue beginnt mit dem neuen Jahr. Wer versäumt, rechtzeitig zu kündigen, kann nicht wechseln und der Vertrag verlängert sich automatisch weiter.

Kfz-Versicherung – Wie die Kündigung aussehen sollte



Wer die Kfz-Versicherung wechselt, möchte in der Regel Geld sparen. Damit alles fristgerecht erledigt werden kann, muss man darauf achten, die Kündigung bis zum **30. November** schriftlich beim bestehenden Kfz-Versicherer einzureichen. Wer auf Nummer sicher gehen möchte bei der Kündigung der Kfz-Versicherung, versendet diese mit Einschreiben. Auch ein Fax kann ausreichen, um die Kündigung auszusprechen.

Mit dem Kfz-Vergleichsrechner den besten Preis finden



Da es große Preisunterschiede zwischen den Versicherungen für Kfz gibt, ist ein Wechsel des bestehenden Vertrags oft sinnvoll. Aber nicht nur das Geld spielt eine Rolle, auch die besseren Leistungen der Kfz-Versicherung sind Gründe für eine **Kündigung**. Wer sich genau informieren möchte bei einem Kfz-Versicherungsvergleich und das nach einheitlichen Kriterien, der ist mit dem Online-Kfz-Rechner gut beraten. Dieser ermittelt schnell und übersichtlich die Leistungen und Preise aller verfügbaren Kfz-Versicherungen.

Was bedeutet das Sonderkündigungsrecht?



Man kann unter bestimmten Bedingungen seinen Versicherer auch außerhalb der regulären Zeit kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht beträgt einen Monat. Die Kündigung der Kfz-Versicherung sollte ebenfalls per Einschreiben beim Versicherer eintreffen, immer mit dem Betreff auf das Sonderkündigungsrecht. Dies kann angewendet werden in den aufgeführten Fällen.

- Bei **Beitragserhöhung** der Versicherung, also wenn die Risikoeinstufung des Fahrzeugs oder des Wohnortes höher ausfällt, dann kann man kündigen. Jedoch sollte man beim Kündigen der Kfz-Versicherung auf die Preissteigerung Bezug nehmen.
- Beim **Kfz-Neukauf** muss man nicht die Kfz-Versicherung des alten Autos übernehmen. Der Vertrag erlischt automatisch beim Abmelden des alten Fahrzeugs. Die Kündigung muss also nicht schriftlich erfolgen. Für die Zulassung benötigt aber jeder Fahrzeughalter eine Kfz-Haftpflichtpolice. Seinen neuen Kfz-Versicherer muss man dazu also kontaktieren.

- Im **Schadensfall** können beide Parteien von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

Hat man als Versicherungsnehmer bereits die gesamte Jahresprämie entrichtet, dann gibt es diese bei der Kündigung anteilig zurück.

Günstige Finanzierung mit der kostenlosen und unverbindlichen Kreditanfrage

<https://www.kredit-beamten.de>